

## **BESONDERE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE ZUSATZVERSICHERUNG PRÄMIENREDUKTION AB VOLLENDUNG DES 65. LEBENSJAHRES NACH TARIF PR, XR**

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

### **§ 1 ZU WELCHEN TARIFEN KANN DIESE VERSICHERUNG ABGESCHLOSSEN WERDEN? WELCHE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN GELTEN?**

Die Zusatzversicherung Prämienreduktion ab Vollendung des 65. Lebensjahres (Ergänzungstarif) kann nur in Verbindung mit einer Krankheitskostenversicherung für stationäre Heilbehandlungen (Haupttarif) abgeschlossen werden oder bestehen. Der Ergänzungstarif muss für jede versicherte Person einzeln abgeschlossen werden und kann pro versicherter Person und Haupttarif nur einmal abgeschlossen werden.

Für alle im Folgenden nicht gesondert geregelten Belange finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaus-Tagegeldversicherung (AVB) sinngemäß Anwendung.

### **§ 2 HÖCHSTABSCHLUSSALTER**

Es können – abweichend zum Haupttarif – nur Personen versichert werden, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### **§ 3 PRÄMIENREDUKTION**

- 1) Die monatliche Versicherungsprämie für Haupt- und Ergänzungstarif der versicherten Person reduziert sich mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten um den im Versicherungsschein ersichtlichen Prozentsatz, solange der Ergänzungstarif in der jeweils aktuellen Anpassungsstufe aufrecht ist und für diesen kein qualifizierter Zahlungsverzug (§ 39 Abs. 1 und 2 Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, wobei als Versicherungsfall die vereinbarte Prämienreduktion gilt) besteht.
- 2) Eine Prämienreduktion gemäß Abs. 1 beeinträchtigt einen aus allfälligen Zusatztarifen bestehenden Bonusanspruch nicht. Bei einer etwaigen – unabhängig von § 4 – zusätzlich vereinbarten Prämienrückvergütung, wird die gemäß Abs. 1 reduzierte Prämie unter den vereinbarten Bedingungen rückvergütet.

### **§ 4 PRÄMIENRÜCKVERGÜTUNG BEI VERTRAGSBEENDIGUNG**

- 1) In folgenden Fällen erfolgt eine Prämienrückvergütung im Ausmaß der bis dahin aus dem Zusatztarif Prämienreduktion gebildeten Deckungsrückstellung:
  - a) wenn der Haupttarif und damit auch der Ergänzungstarif ab dem vierten Versicherungsjahr nach Abschluss des Ergänzungstarifes, jedoch vor Vollendung des 65. Lebensjahres, beendet wird.
  - b) wenn der Ergänzungstarif zum Zeitpunkt der Vollendung des 65. Lebensjahres vom Versicherungsnehmer gekündigt wird. Die Kündigung muss innerhalb von drei Monaten ab Vollendung des 65. Lebensjahres erfolgen und wird mit dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten wirksam; eine bis dahin erfolgte Prämienreduktion gemäß § 3 wird der Prämienrückvergütung gegengerechnet.
- 2) Keine Prämienrückvergütung erfolgt:
  - a) wenn der Haupttarif und damit auch der Ergänzungstarif innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre nach Abschluss des Ergänzungstarifes beendet wird.
  - b) in Abweichung zu § 4 Abs. 1 lit. a, wenn der Vertrag aufgrund des Tods der versicherten Person endet.
  - c) wenn der Ergänzungstarif zu einem anderen als dem in § 4 Abs. 1 lit. b bezeichneten Zeitpunkt gekündigt wird, der Haupttarif jedoch weiterbesteht

### **§ 5 LEISTUNGS- UND PRÄMIENANPASSUNG**

- 1) Für eine Änderung der Prämie gemäß § 18 AVB kann sowohl eine Veränderung der maßgebenden Umstände für den Haupttarif als auch den Ergänzungstarif relevant sein.
- 2) Abweichend zu den Bestimmungen des § 18 AVB endet der Ergänzungstarif im Falle eines Widerspruchs gegen die Leistungs- und Prämienanpassung des Ergänzungstarifes mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung.

